

Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Pflegeversicherung seit dem 1. Januar 2005

Seit dem 01.01.2005 ist für kinderlose Arbeitnehmer/-innen, die Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung sind, ein zusätzlicher PV-Beitragssatz in Höhe von 0,25 % allein vom/von der Arbeitnehmer/-in zu zahlen.

Der Beitrag ist vom Arbeitgeber als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abzuführen. Ausgenommen hiervon sind:

- Arbeitnehmer die ihre Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen, sofern die Elterneigenschaft nicht bereits aus der Lohnsteuerkarte bekannt ist
- Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben
- Arbeitnehmer die vor dem 01.01.1940 geboren
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Bezieher von Arbeitslosengeld II

Für diese von der Regelung ausgenommenen Arbeitnehmer/-innen bleibt in der Pflegeversicherung alles wie bisher.

Das heißt für Sie im Einzelnen:

Ergibt sich aus ihrer Lohnsteuerkarte, dass Sie einen Kinderfreibetrag eingetragen haben, brauchen Sie keinen zusätzlichen Nachweis über ihre Elterneigenschaft einreichen.

Alle anderen Arbeitnehmer/-innen müssen einen Nachweis über ihre Elterneigenschaft erbringen. Hierzu erhalten Sie noch nähere Informationen auf der Rückseite.

Hinweise:

1. Der vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmenden Nachweis wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat in dem er erbracht wird.
2. Wird nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten der Nachweis vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.
3. Als Eltern gelten auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 SGB 1).

.....
Zur Kenntnis genommen am

.....
Unterschrift des/r Arbeitnehmers/-in

Zulässige Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (wird am Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) ergibt
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind

Zulässige Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständige Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

Zulässige Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamts über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

Hilfsweise zugelassene Nachweise

Falls eine Beschaffung der bisher genannten Unterlagen nicht möglich ist, können hilfsweise folgende Beweismittel als Nachweis dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Eine Nachweisführung durch die vorgenannten Unterlagen ist nur dann möglich, wenn selbst nach Ausschöpfung aller Mittel die bereits genannten Unterlagen nicht beschafft werden können. Die Entscheidung über die Freistellung von der Zahlung des Beitragszuschlags obliegt in diesen Fällen der Pflegekasse.

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung ebenfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Kopien sind die Originale oder beglaubigten Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.